OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604830/2/RK/LJ

Datum:
Linz, 29. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A L, vertreten durch RA Mag. S S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. September 2021, GZ: BHBR/921040012909/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag 22 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. September 2021 der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er sei am 18. Mai 2021, 15:35 Uhr, in x, x, Ausfahrt Jet-Tankstelle, Richtung B x, mit seinem Fahrrad in ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte(n) Person(en) einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten. Er habe dadurch gegen § 4 Abs 5 StVO verstoßen. Über den Bf wurde gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) verhängt und er zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 20 Euro verpflichtet.

I.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter rechtzeitig Beschwerde und gab im Wesentlichen begründend an, er habe seinen Namen, seine Adresse und Handynummer auf einen Zettel geschrieben und dem unfallbeteiligten Lenker übergeben. Zweck des Identitätsnachweises iSd § 4 Abs 5 StVO sei nur, dem durch einen Unfall Geschädigten die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem er sich hinsichtlich der Schadensregelung auseinanderzusetzen haben werde. Diesen Zweck habe der Bf durch die schriftliche Übergabe seiner Daten entsprochen. Selbstverständlich könne im Übrigen eine Person auf den Nachweis der Daten des anderen unfallbeteiligten Lenkers verzichten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt wurde und der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 der

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf war am 18. Mai 2021 um 15:35 Uhr mit seinem Fahrrad in x, x, Ausfahrt Jet-Tankstelle, Richtung B x, unterwegs, als es zu einem Zusammenstoß mit einem PKW kam. Beide Fahrzeuge wurden dabei beschädigt; andere Schäden sind nicht eingetreten. Der Bf händigte in der Folge dem Lenker dieses PKW einen Zettel mit den Angaben über seinen Namen, seiner Adresse sowie seiner Handynummer aus. Seine Identität wies der Bf nicht durch einen Lichtbildausweis nach. Anschließend verließ der Bf die Unfallstelle, ohne die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall zu verständigen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vollumfänglich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Der Bf bestreitet nicht, dass es zur Tatzeit einen Verkehrsunfall gab und er dem unfallbeteiligten Lenker für den Identitätsaustausch keinen Lichtbildausweis vorwies.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 5 StVO haben die im Abs 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Personen gemäß Abs 1 sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht.

Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.2. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts steht fest, dass es zu einem Verkehrsunfall zwischen den beteiligten Fahrzeugen gekommen ist und dabei Schäden an den Fahrzeugen verursacht wurden. Es lag sohin ein Verkehrsunfall

vor, bei welchem nur ein Sachschaden eingetreten ist. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch zweifelsfrei in ursächlichem Zusammenhang.

III.3. Es ist vorliegend festzuhalten, dass den gesetzlichen Vorgaben des § 4 Abs 5 StVO nicht entsprochen wird, wenn lediglich unbewiesene Behauptungen aufgestellt werden, etwa wie man heiße oder wo man wohne, sondern es muss ein Verhalten gesetzt werden, aus dem sich für den Geschädigten zweifelsfrei die Richtigkeit solcher Behauptungen ergibt. Erst dann ist für ihn die Gewähr gegeben, dass der Schädiger mit der Person ident ist, als die er sich selbst bezeichnet. Der Geschädigte muss in die Lage versetzt werden, seine aus dem Verkehrsunfall resultierenden Schadenersatzansprüche gegenüber dem Schädiger geltend zu machen, und er soll nach der eindeutigen Absicht des Gesetzgebers nicht Gefahr laufen, auf Grund unrichtiger Angaben des Schädigers allenfalls um die Durchsetzung seiner Ansprüche gebracht zu werden. Der vom Gesetzgeber geforderte Nachweis der Identität hat daher in der Regel durch Vorweis des Führerscheines oder sonstiger geeigneter amtlicher Unterlagen (öffentlicher Urkunden) zu erfolgen (vgl VwGH 22.09.1969, VwSlg 7640 A/1969; 22.10.1999, 99/02/0148; 24.11.2006, 2006/02/0266).

III.4. Der VwGH hat in seiner Entscheidung vom 24. November 2006, 2006/02/0266, ausdrücklich erkannt, dass im Sinne der dargestellten Rechtsprechung die bloße Angabe des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer nicht ausreicht.

III.5. Nachdem der Bf, wie festgestellt, den geforderten Identitätsnachweis nicht erbracht hat, um seinen Namen und seine Anschrift nachzuweisen, wäre er gehalten gewesen, unverzüglich die nächste Polizeidienststelle in Kenntnis zu setzen. Da dies nicht geschehen ist, ist der objektive Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO erfüllt. Das Vorbringen des Bf, wonach er auf den Erhalt der Daten des unfallbeteiligten Lenkers verzichtet habe, ist unbeachtlich.

III.6. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (17.11.2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 29.6.1994, 92/03/0269).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hatte der Bf Kenntnis vom Verkehrsunfall und übergab deshalb dem Unfallgegner auch seine auf einem Zettel notierten Daten.

III.7. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften. Das Verfahren ergab keine Anhaltspunkte dafür, warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein sollte, diese Handlungen zu setzen. Vielmehr wäre es für ihn ein Leichtes gewesen, dem Unfallgegner den Führerschein bzw einen anderen Identitätsnachweis (zB Reisepass) auszuhändigen oder, wenn er das nicht will, die Polizei zu verständigen.

III.8. Der objektive Tatbestand ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.9. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.10. Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO ist der Bf mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen. Da der Bf trotz Aufforderung der Behörde seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekannt gegeben hat, durfte die Behörde von einem geschätzten durchschnittlichen Einkommen ausgehen.
Die belangte Behörde berücksichtigte zutreffend den Milderungsgrund der bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit. Darüber hinaus ist strafmildernd zu werten, dass der Bf dem Unfallgegner seine Daten zumindest auf einem Zettel notiert übergab. Dadurch wird offenkundig, dass der Bf gewillt war, sich mit dem Unfallgegner hinsichtlich der Schadensregulierung in Verbindung zu setzen. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes erscheint eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 100 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag 22 Stunden gerechtfertigt und vertretbar. Diese Geldstrafe wird als ausreichend erachtet, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

III.11. Es war folglich spruchgemäß zu entscheiden.

III.12. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Aufgrund der Herabsetzung der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren gemäß § 64 Abs 2 VStG reduziert sich auf 10 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer